Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0442/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	05.12.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Aufstellung eines Hochwasser-Schutzkonzeptes für den Frankenforstbach

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Hochwasserschutzkonzept für den Frankenforstbach bis zum Abschlag in den Rechtsrheinischen Kölner Randkanal an der Stadtgrenze zu Köln aufzustellen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Festsetzungskarten der Bezirksregierung Köln weisen für den Frankenforstbach bei einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss ausgedehnte Überschwemmungsbereiche mit hohem Schadenspotenzial auf. Die Hochwasserereignisse vom 29.06.2012 und 20.06.2013 haben die Gefahrenpunkte bestätigt, aber auch gezeigt, dass noch ein weiterer Überschwemmungsbereich zwischen den Straßen Kempershäuschen und Vürfelser Kaule existiert.

Ein Hochwasserschutzkonzept muss Maßnahmen im Gesamtverlauf des Baches betrachten, da z.B. eine Maßnahme im Oberlauf nicht zu einer Verschlechterung im Unterlauf führen darf. Das könnte dazu führen, dass die bestehenden Verrohrungsstrecken in weiten Teilen vergrößert werden müssen. Zu dieser ganzheitlichen Betrachtung gehören aber auch Maßnahmen zum Objektschutz durch private Anlieger, sowie die Ausarbeitung von Informationsmaterial zur Veröffentlichung und/oder direkten Verteilung an potenziell betroffene Gewässeranlieger.

Rechtlich besteht keine Verpflichtung der Kommune zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Für Hochwasserschäden haftet die Gemeinde grundsätzlich nicht. Im Einzelfall könnten aber Amtshaftungsgründe gegeben sein, so dass die Stadt zum Schadenersatz per Gerichtsurteil verpflichtet werden könnte. Gesetzlich über §5 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelt ist lediglich die Eigenvorsorge der von einem Hochwasser potenziell betroffenen Anlieger. Der Hochwasserschutz ist also eine freiwillige Aufgabe, aber „in der Rechtsprechung des BGH zur Amtshaftung in Planung, Anordnung und Durchführung eine hoheitliche Aufgabe der Daseinsvorsorge“ (*zitiert aus Schnellbrief 77 /2013, StGB*).

Gemäß den Ausführungen des StGB „besteht die Pflicht zur Durchführung erkennbar gebotener, durchführbarer und wirtschaftlich zumutbarer Maßnahmen“… „Diese Pflichten bestehen gegenüber denjenigen, die durch ein Hochwasserereignis betroffen sein können.“ … „Es besteht demnach das Risiko der Amtshaftung einer Gemeinde wenn etwa… gebotene, durchführbare und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zum Hochwasserschutz für eine bereits bestehende Bebauung durch die Gemeinde nicht durchgeführt werden.“

Im Einzelnen sollte die Stadt im Falle eines Rechtsstreites nachweisen können, welche Abwägungen sie gegen eine Hochwasserschutzmaßnahme vorgenommen hat. Ein Gericht wird die Abwägung dann bewerten. Im Falle einer Verurteilung zum Ersatz des entstandenen Schadens ist die Stadt zwar versichert. Der Gemeinde-Versicherungs-Verband wird dann aber die Stadt zur Durchführung von Maßnahmen auffordern.

Hochwasserschutzmaßnahmen beträfen den städtischen Kernhaushalt. Sie können nicht über Abwassergebühren finanziert werden. Grundsätzlich besteht aber die Möglichkeit der Förderung solcher Maßnahmen (auch Planungsleistungen) durch Landesmittel mit einer Quote von bis zu 60%.

Mit der Ausarbeitung eines Konzeptes würde ein Ingenieurbüro beauftragt. Die Kosten für das Konzept werden auf ca. 20.000-30.000 € geschätzt. Integraler Bestandteil des Konzeptes soll eine Kostenschätzung/-berechnung für einzelne zu definierende Abschnitte sein.

Auf dieser Grundlage könnten Maßnahmenbeschlüsse herbeigeführt werden. Schließlich sollte das Konzept neben öffentlichen Maßnahmen auch Vorschläge zu Objektschutzmaßnahmen durch private Anlieger enthalten.